

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

„Grüne“ Fahrzeugbeschaffung

Seit dem 05.12.2010 sind öffentliche Auftraggeber, Sektorauftraggeber und Betreiber von Personenverkehrsdiensten im Sinne der EU-Verordnung 1370/2007 verpflichtet, beim Kauf von Fahrzeugen die Umwelt- und Energieauswirkungen über die gesamte Lebensdauer zu berücksichtigen.

Dies ergibt sich aus der EU-Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge. Die Richtlinie war bis zum 04.12.2010 in nationales Recht umzusetzen, seit dem gilt sie unmittelbar. Die notwendigen Änderungen der VgV und der SektVO treten voraussichtlich erst im Frühjahr 2011 in Kraft.

Die Richtlinie verlangt, die Umwelt- und Energieauswirkungen von Fahrzeugen entweder über die technischen Spezifikationen oder über die Zuschlagskriterien zu berücksichtigen. Für die konkrete Berechnung enthält die Richtlinie eine Rechenmethode und Daten Grundlagen.

BKartA verbietet Vergleich

Im Vergabenaufprüfungsverfahren von Abellio gegen den VRR und DB Regio hat das Bundeskartellamt (BKartA) den Beteiligten untersagt, sich außergerichtlich zu einigen.

Die Beteiligten streiten über die Zulässigkeit eines Vergleichsvertrages zwischen DB Regio und VRR, in dem der zwischen beiden bestehende ursprüngliche Verkehrsvertrag zur Beilegung eines Rechtsstreits inhaltlich erweitert worden war. Das OLG Düsseldorf hatte



Dr. Ute Jasper

Dr. Jan Seidel

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

im Juli 2010 den Fall dem BGH aufgrund rechtlicher Bedenken unter anderem zur Frage vorgelegt, ob Direktvergaben im SPNV zulässig sind. Um eine Entscheidung zu vermeiden, hatte DB Regio Abellio angeboten, im Gegenzug für eine Rücknahme des Nachprüfungsantrages zwei S-Bahn-Linien als Subunternehmer betreiben zu dürfen.

Das BKartA hat in seinem Schreiben vom 14.01.2011 klargestellt, dass es in einer solchen Einigung eine unzulässige Wettbewerbsabsprache sieht. Durch eine solche Einigung werde der Wettbewerbsdruck dauerhaft beseitigt und der weitere Wettbewerb in den SPNV-Markt auf Jahre hinaus ausgeschlossen, ohne dass dies für Abellio einen billigen Vorteil brächte. Sollte Abellio den Nachprüfungsantrag zurücknehmen, werde das BKartA Ermittlungen aufnehmen.

Referenzen:

Persönlicher Bezug erforderlich

Verlangt ein Auftraggeber die Benennung von Referenzleistungen als Eig-

nungsnachweis, muss der Bieter die vergleichbaren Leistungen grundsätzlich selbst erbracht haben. Bei einer Bezugnahme auf „verwandte“ oder Vorgängerunternehmen ist dem OLG Koblenz zufolge eine weitgehende Identität der beteiligten Personen erforderlich.

Im entschiedenen Fall hatte ein Auftraggeber von den Bietern verlangt, mindestens drei erfolgreich umgesetzte Referenzprojekte der letzten zehn Jahre zu dokumentieren. Ein Bieter hatte daraufhin vier Referenzleistungen angegeben, von denen jedoch eine durch ein mittlerweile insolventes Vorgängerunternehmen und eine andere durch ein Schwesterunternehmen des Bieters erbracht worden waren. Daraufhin wurde der Bieter wegen fehlender Eignung ausgeschlossen. Dies hat das OLG Koblenz nun bestätigt.

In seinem Beschluss vom 04.10.2010 (1 Verg 9/10) verweist das OLG Koblenz auf den Sinn und Zweck von Referenzen, Erfahrungen des Bieters widerzuspiegeln. Daher komme es darauf an, dass der Bieter selbst – als natürliche oder juristische Person – vergleichbare Leistungen erbracht hat. „Fremder“ Referenzen darf sich ein Bieter dem Gericht zufolge nur bedienen, wenn diese von „verwandten“ oder Vorgängerunternehmen stammen, und zudem müsse eine weitgehende Identität zwischen den Personen, die für die Referenzaufträge zuständig waren, und den Mitarbeitern des jetzt auftretenden Unternehmens bestehen.